

Az.: 16 K 27/24



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 18.06.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>214, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gräfentonna

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
2	Gräfentonna	13, 60/29	Gebäude- und Freifläche Lili- enweg 15	687	2838, BV 1
3	Gräfentonna	13, 60/130	Gebäude- und Freifläche Lili- enweg	286	2838, BV 2

### **Lfd. Nr. 2**

#### **Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

EFH: BJ ca. 1996, Wfl. gesamt ca. 191 qm; Garagenanbau mit Terrasse

wirtschaftliche Einheit mit lfd. Nr. 3

Außenbewertung;

### **Verkehrswert:**

249.000,00 €

**Lfd. Nr. 3****Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Garage, BJ ca. 1998;  
wirtschaftliche Einheit mit lfd. Nr. 2  
Außenbewertung;

**Verkehrswert:** 18.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 11.12.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.